DIESE MITTEILUNG IST WICHTIG UND ERFORDERT DIE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT DER ANLEIHEGLÄUBIGER. SOLLTEN ANLEIHEGLÄUBIGER ZWEIFEL HINSICHTLICH DER ZU ERGREIFENDEN MASSNAHMEN HABEN, WIRD IHNEN DRINGEND EMPFOHLEN, UNVERZÜGLICH UNABHÄNGIGEN FACHKUNDIGEN RAT EINZUHOLEN. ALLE VERWAHRSTELLEN, DEPOTBANKEN UND SONSTIGEN INTERMEDIÄRE, DIE DIESE MITTEILUNG ERHALTEN, WERDEN AUFGEFORDERT, DIESE MITTEILUNG UNVERZÜGLICH AN DIE JEWEILIGEN ANLEIHEGLÄUBIGER WEITERZULEITEN.

Opus - Chartered Issuances S.A.
Aktiengesellschaft *(Société Anonyme)*
28, boulevard F.W. Raiffeisen, L - 2411 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 180859
(das **Unternehmen**)

EINBERUFUNGSMITTEILUNG ZUR VERSAMMLUNG

der Inhaber der

Derzeit ausstehenden Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu EUR 100.000.000 mit einem Zinssatz von 5,50 % North America Water Infrastructure Bonds 2017(24) (R III), fällig 2024

ISIN DE000A2HED48
(die **Schuldverschreibungen**)

ausgegeben von

Opus - Chartered Issuances S.A., handelnd in Bezug auf ihr Compartment 80 (die **Emittentin**)

Die Emittentin lädt hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (die **Anleihegläubiger**) zur außerordentlichen Anleihegläubigerversammlung (die **Versammlung**) ein, die am 17. Dezember 2025 um 9:30 Uhr (luxemburgische Zeit) in den Geschäftsräumen von Allen Overy Shearman Sterling SCS, 5 Av. John F. Kennedy, 1855 Kirchberg, Luxemburg, stattfinden wird, mit dem Zweck, den nachstehenden Beschlussvorschlag (der **Beschluss**) zu prüfen und gegebenenfalls zu verabschieden, der als Außerordentlicher Beschluss im Sinne der und gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen (die **Bedingungen** und jeweils eine **Bedingung**) vorgeschlagen wird, wie sie im Prospekt vom 30. Oktober 2017 enthalten sind, der von der Emittentin im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen erstellt wurde (der **Prospekt**).

Die Fassung der geänderten Bedingungen, auf die sich der nachstehende Beschluss bezieht (die **Geänderten Bedingungen**), ist dieser Mitteilung als Anlage beigefügt. Zur besseren Übersicht sind die vorgeschlagenen Änderungen als Änderungsverfolgung gegenüber der aktuellen Version der Bedingungen kenntlich gemacht.

Begriffe, die in dieser Mitteilung nicht anderweitig definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen in den Bedingungen zugewiesen wird.

BESCHLUSSANTRAG

TAGESORDNUNG

Die Emittentin schlägt vor, dass die Anleihegläubiger in der Versammlung den folgenden Beschluss prüfen und, sofern sie dies für angemessen halten, verabschieden:

1. Dass die Anleihegläubiger zustimmen und genehmigen: (a) den Verzicht auf das in der Mitteilung der Emittentin vom 2. Juni 2025 an die Anleihegläubiger angezeigte Ereignis eines Verzugs (Event of Default), (b) die Änderung der Bedingungen und des Prospekts, soweit anwendbar, zur (i) Verlängerung des Fälligkeitstermins der Schuldverschreibungen auf den 31. Dezember 2026 mit der Option für die Emittentin die Laufzeit der Schuldverschreibungen um weitere drei Jahre zu verlängern, (ii) Einführung einer optionalen vorzeitigen teilweisen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, (iii) Einrichtung einer Liquiditätsreserve zur Deckung von Gebühren, Kosten und sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung, Betreuung und Abwicklung des Compartments 80 sowie der Schuldverschreibungen, (iv) Änderung der Bekanntmachungsregelungen gemäß Ziffer 16.2 (Mitteilungen an die Inhaber) der Bedingungen, (v) Änderung von Anhang I (Bestimmungen für Versammlungen der Inhaber) des Prospekts, (vi) Aktualisierung der Unternehmensangaben und Adressen der relevanten Parteien, (c) die Anerkennung durch die Anleihegläubiger, dass die auf dieser Versammlung gefassten Beschlüsse im besten Interesse der Anleihegläubiger liegen, (d) die Entlastung und Freistellung der Emittentin sowie ihres Verwaltungsrats von jeglicher Haftung für Handlungen oder Unterlassungen bis zum Datum dieser Versammlung im Zusammenhang mit den Bedingungen, den Schuldverschreibungen und der Umsetzung des Beschlusses, (e) die Zuweisung sämtlicher im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Dokumentation dieser Versammlung entstandenen Kosten, Ausgaben und Gebühren (einschließlich Rechts-, Verwaltungs- und Kommunikationskosten) an das Compartment 80, wobei die Emittentin ermächtigt ist, die Vermögenswerte des Compartments zur Begleichung dieser Kosten, Ausgaben und Gebühren zu verwenden.

Die vollständigen Hintergründe und Gründe für den Beschluss sind nachstehend dargestellt. Darüber hinaus wurde zur Gewährleistung von Transparenz und zur Information der Anleihegläubiger über den aktuellen Stand der Schuldverschreibungen am 23. Juli 2025 ein Q&A-Webinar durch den Intermediär Apano GmbH organisiert.

HINTERGRUND

Die Schuldverschreibungen wurden als beschränkt haftende Verpflichtungen der Emittentin strukturiert, wobei Zahlungen an die Anleihegläubiger von der Performance und Verwertung des Compartments 80 zugewiesenen Vermögenswerte abhängen, insbesondere Beteiligungen an einem Portfolio nordamerikanischer Wasserinfrastrukturprojekte (die **Referenzprojekte**).

Hintergrund und Gründe für den Beschluss:

Am 2. Juni 2025 informierte die Emittentin die Anleihegläubiger darüber, dass sie keine Erlöse aus ihren Investitionen in die Referenzprojekte erhalten habe, was gemäß Bedingung 10(a)(i) der Bedingungen einen Verzugsfall (Event of Default) darstellt. Infolgedessen war die Emittentin nicht in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Signina Capital AG, von der Emittentin als Asset Sourcing Agent bestellt (der **Asset Sourcing Agent**), hat über Änderungen im kanadischen Steuersystem informiert und war bislang nicht in der Lage, die Beteiligungen an den Referenzprojekten zu veräußern. Daher konnte bislang kein Wert zugunsten der Anleihegläubiger realisiert werden.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände ist die Emittentin nach Rücksprache mit dem Asset Sourcing Agent der Auffassung, dass eine Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen dem Asset Sourcing Agent zusätzliche Zeit verschaffen würde, um weiterhin einen Käufer für die Beteiligungen an den Referenzprojekten zu identifizieren. Die Emittentin ist der Ansicht, dass ungeachtet Bedingung 10(a) der Bedingungen ein Verzicht auf den Verzugsfall sowie eine Verlängerung des Fälligkeitstermins im besten Interesse der Anleihegläubiger liegen, da dies die Möglichkeit einer Rückzahlung für die Anleihegläubiger erhöht, verglichen mit einer sofortigen Liquidation des Compartments 80 zugewiesenen Vermögenswerte, die zu keinerlei Rückzahlung führen würde.

Die Anleihegläubiger werden daran erinnert, dass die Schuldverschreibungen ursprünglich als durch Vermögenswerte unterlegte Wertpapiere strukturiert wurden, bei denen die Emittentin die Nettoerlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen in Beteiligungen an den Referenzprojekten investierte. Die Zahlung von Zinsen und Kapital im Rahmen der Schuldverschreibungen ist unmittelbar mit der Performance und den durch die Beteiligungen an den Referenzprojekten generierten Zahlungsströmen verknüpft. Derzeit sehen die Bedingungen eine vollständige Rückzahlung bei Fälligkeit oder bei bestimmten Ereignissen einer vorzeitigen Rückzahlung vor, erlauben jedoch keine teilweisen Rückzahlungen nach Wahl des Emittenten.

Die Emittentin ersucht daher die Zustimmung der Anleihegläubiger zur Einführung einer Option zur vorzeitigen teilweisen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Beteiligungen an den Referenzprojekten können zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in variierenden Beträgen Erlöse generieren, abhängig von der Performance der einzelnen Projekte innerhalb des Referenzkorbs. In bestimmten Fällen kann die Emittentin erhebliche Erlöse vor dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen erhalten, welcher nach positiver Abstimmung der Anleihegläubiger über die Beschlussfassung verlängert werden soll. Die Möglichkeit zur teilweisen Rückzahlung würde der Emittentin erlauben, diese Erlöse zeitnah und effizient an die Anleihegläubiger auszuschütten, anstatt diese Beträge bis zur endgültigen Fälligkeit oder einem Ereignis der vorzeitigen Rückzahlung zurückzuhalten.

Gemäß Artikel 16.2(a) der derzeitigen Bedingungen müssen Mitteilungen an die Anleihegläubiger über die elektronischen Kommunikationssysteme von Bloomberg und/oder Reuters veröffentlicht werden. Bloomberg und Reuters bieten jedoch diesen Veröffentlichungsdienst für Emittentenmitteilungen an Anleihegläubiger nicht mehr an. Infolgedessen ist der derzeit in den Bedingungen vorgesehene Mitteilungsmechanismus nicht funktionsfähig, was das Risiko birgt, dass die Anleihegläubiger wichtige Informationen über die Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig erhalten.

Zur Behebung dieses Problems schlägt die Emittentin vor, Artikel 16.2(a) dahingehend zu ändern, dass Mitteilungen über die Website der Emittentin unter www.chartered-opus.com veröffentlicht werden dürfen. Diese Änderung soll sicherstellen, dass die Mitteilungsvorschriften in den Bedingungen weiterhin wirksam bleiben und die Anleihegläubiger auch künftig zeitnahe und zutreffende Informationen über die Schuldverschreibungen erhalten.

Die Bedingungen enthalten die Namen, Sitzadressen und Funktionen verschiedener Parteien, die an der Emission und Verwaltung der Schuldverschreibungen beteiligt sind, einschließlich des Asset Sourcing Agent, Intermediärs, Verwahrers und Hauptzahlstelle. Im Laufe der Zeit haben sich bestimmte Änderungen hinsichtlich der Unternehmensdaten und Adressen dieser Parteien ergeben, die eine Aktualisierung der Bedingungen erforderlich machen.

Die Emittentin schlägt vor, diese Angaben in den Bedingungen zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass alle Verweise auf diese Parteien korrekt sind und deren aktuelle rechtliche und operative Adressen widerspiegeln.

Darüber hinaus schlägt die Emittentin vor, Artikel 6 der Bedingungen dahingehend zu ändern, dass die aktuelle Zusammensetzung des Referenzkorbs bei der Emittentin angefordert werden kann.

Die Emittentin schlägt vor, die Möglichkeit zu formalisieren, aus den Vermögenswerten des Compartments eine angemessene Liquiditätsreserve zu bilden und zu unterhalten, um sicherzustellen, dass das Compartment 80 aufrechterhalten werden kann und Beträge zur Deckung von Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung, Betreuung und Administration des Compartments 80 und den Schuldverschreibungen sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen aus den Beteiligungen verwendet werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf rechtliche, administrative, regulatorische und operative Kosten, bevor Zins-, Kapital- oder Teilrückzahlungen an die Anleihegläubiger erfolgen.

Ferner schlägt die Emittentin vor, Anhang I (Bestimmungen für Versammlungen der Inhaber) des Prospekts im Hinblick auf die Änderungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften seit dem 22. März 2017 sowie zur Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten und der geänderten Arbeitsweise der Hauptzahlstelle zu ändern, einschließlich Klarstellungen zu Abstimmungsanweisungen, Formularen für die Einreichung von Vollmachten und praktischen Modalitäten für die Teilnahme und Mitwirkung.

Punkt (d) der Beschlussfassung dient der Bestätigung der Unterstützung der Anleihegläubiger für die von der Emittentin und deren Verwaltungsrat im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und deren Bedingungen bis zum Zeitpunkt der Versammlung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen. Ziel ist es auch, Klarheit und Kontinuität bei der Umsetzung der auf der Versammlung angenommenen Beschlussfassung zu gewährleisten.

Schließlich bezweckt Punkt (e) der Beschlussfassung sicherzustellen, dass sämtliche Kosten, Aufwendungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Organisation und Dokumentation der Versammlung dem Compartment 80 zugewiesen werden.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die Beschlussfassung und die vorgeschlagenen Änderungen der Bedingungen unter den gegebenen Umständen angemessen sind und empfiehlt daher allen Anleihegläubigern, für die Beschlussfassung zu stimmen.

Kopien des Prospekts (einschließlich der Bedingungen), auf die in der obigen Beschlussfassung Bezug genommen wird, sowie bestimmter anderer relevanter Dokumente stehen den Anleihegläubigern zur Einsichtnahme in den unten angegebenen Geschäftsräumen der Emittentin zur Verfügung.

Die Aufmerksamkeit der Anleihegläubiger wird insbesondere auf das für die Versammlung und eine vertagte Versammlung erforderliche Quorum hingewiesen, das in Absatz 2 (Teilnahme an der Versammlung) unten aufgeführt ist.

2. TEILNAHME AN DER VERSAMMLUNG

Wie bei Schuldverschreibungen dieser Art üblich, werden die Schuldverschreibungen im Allgemeinen über Banken oder andere Finanzinstitute (die **Intermediäre**) gehalten, die Konten beim Clearing- und Verwahrungssystem der Clearstream Banking AG, Frankfurt (**Clearstream**) unterhalten, über das sämtliche Transaktionen in Bezug auf die Schuldverschreibungen abgewickelt werden.

Sämtliche Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Globalurkunden auf den Inhaber (die **Globalurkunde**) verbrieft. Die Globalurkunde wird derzeit von einem gemeinsamen Verwahrer für Clearstream gehalten.

Jede Person, die über Clearstream oder über ein entsprechendes Konto bei Clearstream wirtschaftlicher Eigentümer eines bestimmten Nennbetrags der Schuldverschreibungen ist, sollte berechtigt sein, an der Versammlung (oder gegebenenfalls an einer vertagten Versammlung) teilzunehmen und ihr Stimmrecht gemäß den nachstehend beschriebenen Verfahren auszuüben.

Das für die Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderliche Quorum besteht aus einer oder mehreren teilnahmeberechtigten Personen (**Eligible Persons** im Sinne dieser Mitteilung), die persönlich anwesend sind und jeweils ein Abstimmungszertifikat in der Form, wie es dieser Mitteilung beigefügt ist (das **Abstimmungszertifikat**), zusammen mit einer Sperrbescheinigung der depotführenden Bank des jeweiligen Anleihegläubigers vorlegen oder als ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter auftreten und gemeinsam mindestens zwei Drittel des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen vertreten.

Die Stimmabgabe in der Versammlung ist ausschließlich mittels gültiger Abstimmungszertifikate möglich.

Für die Zwecke der Versammlung bezeichnet der Begriff **„Teilnahmeberechtigte Person“** jede Person, die Inhaber eines gültigen Abstimmungszertifikats ist oder als ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter eines solchen Inhabers auftritt. In beiden Fällen können die Anleihegläubiger bei der Versammlung die Art ihrer Stimmabgabe angeben: Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zur vorgeschlagenen Beschlussfassung.

Ein Anleihegläubiger, der persönlich (oder durch einen benannten Vertreter) an der Versammlung teilnehmen und abstimmen möchte, muss sicherstellen, dass das Abstimmungszertifikat mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung bei der Hauptzahlstelle eingeht. Die Zustellung des Abstimmungszertifikats an die Emittentin muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung erfolgen.

Für die Versammlung gilt folgendes Quorum: Eine oder mehrere Teilnahmeberechtigte Personen müssen persönlich anwesend sein und gemeinsam mindestens zwei Drittel des zu diesem Zeitpunkt des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen halten oder vertreten. Ist das erforderliche Quorum nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem für den Beginn der Versammlung festgelegten Zeitpunkt (oder innerhalb eines längeren Zeitraums von höchstens 30 Minuten, wie vom Vorsitzenden der Versammlung bestimmt) erreicht, wird die Versammlung vertagt. Die Vertagung erfolgt auf ein Datum, das mindestens 13 und höchstens 42 Kalendertage nach dem ursprünglichen Versammlungstermin liegt, sowie an einen Ort, der entweder während oder nach der Versammlung vom Vorsitzenden bestimmt wird.

Ist auch bei einer vertagten Versammlung das Quorum nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem festgelegten Zeitpunkt (oder innerhalb eines längeren Zeitraums von höchstens 30 Minuten, wie vom Vorsitzenden bestimmt) erreicht, kann der Vorsitzende entweder die Versammlung auflösen oder erneut vertagen. In diesem Fall erfolgt die Vertagung auf einen Zeitraum von mindestens 13 Kalendertagen (ohne Begrenzung der maximalen Anzahl von Tagen) und an einen Ort, der entweder während oder nach der vertagten Versammlung vom Vorsitzenden bestimmt wird. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für alle weiteren vertagten Versammlungen.

Bei jeder vertagten Versammlung bilden eine oder mehrere Teilnahmeberechtigte Personen, die persönlich anwesend sind – unabhängig vom von ihnen gehaltenen oder vertretenen Nennbetrag der Schuldverschreibungen – ein Quorum und sind befugt, jede Beschlussfassung zu treffen und über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die ordnungsgemäß auf der ursprünglichen Versammlung hätten behandelt werden können, sofern dort das erforderliche Quorum erreicht worden wäre. Voraussetzung hierfür ist, dass bei jeder vertagten Versammlung das Quorum aus einer oder mehreren Teilnahmeberechtigten Personen besteht, die persönlich anwesend sind und gemeinsam mindestens ein Drittel des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen halten oder vertreten.

Die Anleihegläubiger werden ausdrücklich auf diese Quorum-Anforderungen hingewiesen und sollten sich bewusst sein, dass die vorgeschlagene Beschlussfassung nicht formell behandelt werden kann, wenn die bei der Versammlung anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Anleihegläubiger nicht ausreichen, um ein Quorum zu bilden. Die Anleihegläubiger werden daher nachdrücklich aufgefordert, entweder persönlich an der Versammlung teilzunehmen oder so bald wie möglich sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäß vertreten sind.

3. ABSTIMMUNGSVERFAHREN

Jede zur Versammlung vorgelegte Frage wird zunächst durch Handzeichen entschieden. Eine Abstimmung nach Stimmgewichten („Poll“) kann – vor oder unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen – vom Vorsitzenden der Versammlung, von der Emittentin, von der Hauptzahlstelle (sofern anwesend) oder von jeder Teilnahmeberechtigten Person verlangt werden, unabhängig vom von ihr gehaltenen oder vertretenen Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

Sofern keine ordnungsgemäße Abstimmung nach Stimmgewichten (Poll) verlangt wird, gilt die Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss angenommen, mit einer bestimmten Mehrheit angenommen, abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit angenommen wurde, als schlüssiger Nachweis dieses Ergebnisses – ohne dass ein Nachweis über die Anzahl oder den Anteil der abgegebenen Stimmen für oder gegen den Beschluss erforderlich ist.

Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jede anwesende Teilnahmeberechtigte Person eine Stimme. Bei einer Abstimmung nach Stimmgewichten (Poll) hat jede anwesende Teilnahmeberechtigte Person eine Stimme für jeden EUR 1,00 (oder einen anderen Betrag, den die Hauptzahlstelle nach eigenem Ermessen festlegen kann) des von ihr gehaltenen oder vertretenen Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

Damit ein Beschluss angenommen wird, ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der bei der Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich – unabhängig davon, ob die Abstimmung durch Handzeichen oder nach Stimmgewichten (Poll) erfolgt. Ein angenommener Beschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob sie an der Versammlung teilgenommen oder abgestimmt haben.

4. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Die Anleihegläubiger werden nachdrücklich aufgefordert, sich mit den in dieser Mitteilung beschriebenen Verfahren vertraut zu machen und sicherzustellen, dass alle erforderlichen Schritte rechtzeitig unternommen werden, um eine ordnungsgemäße Teilnahme und Stimmabgabe bei der Versammlung zu ermöglichen.

5. KONTAKT

Intermediär
apano GmbH
Heiliger Weg 8 - 10, D-44135 Dortmund, Germany
Telefon: +49 231 138870
E-Mail: service@apano.de

Luxemburg, den 10. November 2025

Opus - Chartered Issuances S.A., handelnd in Bezug auf ihr Compartment 80

FASSUNG DER GEÄNDERTEN BEDINGUNGEN